

Benutzungsordnung für den Spitalkeller

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. Die Bereitstellung des Spitalkellers dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Schorndorf. Zu diesem Zweck kann er Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen und sonstigen Veranstaltern, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Schorndorf haben, auf Antrag überlassen werden.
2. Städtische und schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Spitalkeller einschließlich seiner Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Spitalkellers unterwerfen sich Benutzer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Überlassung des Spitalkellers

1. Die Überlassung des Spitalkellers bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
2. Anträge auf Überlassung des Spitalkellers sind schriftlich beim Fachbereich Gebäudemanagement der Stadt Schorndorf zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
3. Die **Schlüssel** können vom Veranstalter oder seinem Bevollmächtigten **einen Werktag vor** dem Veranstaltungstermin zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Gebäudemanagement, Abt. Hallenmanagement, **Herrn Riedel, Johann-Philipp-Palm-Str. 10, 3. Stock, Zimmer 301 (Telefon 602-640)**, abgeholt werden.
4. Zur Einweisung in die Haustechnik hat sich der Veranstalter rechtzeitig mit dem zuständigen Vertreter des Bürgermeisteramts, **Herrn Sperlich (Tel. 602-122), Kopierstelle im Erdgeschoss des Gebäudes Johann-Philipp-Palm-Str. 10**, in Verbindung zu setzen.
5. Die Rückgabe der Schlüssel hat am ersten Werktag nach der Veranstaltung beim Fachbereich Gebäudemanagement (siehe oben) zu erfolgen.
6. Bei einer Veranstaltung mit Stehtischen oder Reihenbestuhlung sind maximal 110 Personen zugelassen. Bei einer Bankettbestuhlung (Nutzung von Tischen und Stühlen oder so genannten „Biergarnituren“) ist die Personenzahl auf maximal 80 Personen begrenzt. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässige Gesamtpersonenzahl nicht überschritten wird.
7. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat vor und während der Veranstaltung sicherzustellen, dass der Notausgang aus dem Spitalkeller freigehalten wird.

8. Der Veranstalter haftet für sämtliche im Gefolge der Veranstaltung auftretenden Schäden.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Überlassungsbestimmungen behält sich das Bürgermeisteramt vor, dem Veranstalter die weitere Nutzung zu untersagen.

§ 3 Benutzung

1. Der Spitalkeller darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
2. Beim Benutzen des Spitalkellers durch Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine für den Nutzer verantwortliche Person benannt und dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in den Spitalkeller erfolgt erst, wenn die verantwortliche Person anwesend ist; sie hat auch als letzte den Spitalkeller zu verlassen.
3. Die verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass die vorhandenen Geräte und Ausstattungsgegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz verbracht werden.

4. Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Spitalkellerbereich, bedürfen der Zustimmung der Stadt Schorndorf. Insbesondere ist das Ankleben von Plakaten an den Türen nicht gestattet.
5. Bauliche Veränderungen an und im Spitalkeller sind nicht gestattet.
6. Gegebenenfalls festgesetzte spezielle Benutzungshinweise für einzelne, im Spitalkeller stattfindende Veranstaltungen, werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte des Spitalkellers sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In allen Räumen und Außenanlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.
3. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Spitalkeller und von den Außenanlagen zu weisen.
4. Die Anlagen für Heizung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
5. Der Spitalkeller und das Verwaltungsgebäude Archivstr. 4 sind nach Beendigung der Veranstaltung ordentlich und verschlossen zu verlassen. Die benutzten Räume, einschließlich der Zugänge und der Außenbereich sind besenrein, die Küche gründlich gesäubert zu verlassen.
6. Elektrisch verstärkte Musikdarbietungen müssen im Interesse der Anwohner um 23.00 Uhr beendet sein oder auf „Zimmerlautstärke“ gestellt werden. Überlassene Räumlichkeiten sind der Spitalkeller mit Küche im Untergeschoss sowie die Toiletten im Erdgeschoss des Gebäudes Archivstraße 4.
7. Bitte beachten Sie, dass im gesamten Gebäude (einschließlich des Kellers und Foyers) ein absolutes **Rauchverbot** besteht. Bei Veranstaltungen ist eine **Brandmeldeanlage scharf geschaltet**. Der Zigarettenrauch könnte einen Feueralarm auslösen.
8. **Das I. und II. Obergeschoss des Gebäudes Archivstr. 4 darf nicht betreten werden!**

Während der Veranstaltung im Spitalkeller ist eine **Alarmanlage eingeschaltet, gekoppelt mit einem Bewegungsmelder**, die beim Überklettern der Absperrung an der Treppe zum Obergeschoss ausgelöst wird.

Im Falle einer Alarmauslösung (Dauerton) muss sofort

Firma Bunk, Telefon: 01805 / 04 04 01

informiert werden, die in der Lage ist, das Alarmsignal auszuschalten.

Die Kosten in Höhe von ca. 200 €, die durch die Alarmauslösung entstehen, werden in jedem Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 5

Verhalten im Spitalkeller

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Stadt Schorndorf haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Spitalkellers abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats, werden die Fundsachen bei der Fundstelle des Bürgermeisteramts Schorndorf abgeliefert. Das Bürgermeisteramt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

1. Die Benutzung des Spitalkellers (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten im Spitalkeller haftet der Verursacher; daneben haften bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei der Nutzung durch Vereine, Firmen, Verbände oder Gesellschaften gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen der Spitalkeller überlassen wird.
3. Wird die Stadt Schorndorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem der Spitalkeller überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Schorndorf von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Schorndorf ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Schorndorf kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen.

§ 8

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Schorndorf die Benutzung des Spitalkellers zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9**Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Spitalkellers wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Schorndorf in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10**Besondere Bestimmungen**

1. Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss das Amt für Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister genehmigt werden.
2. Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Spitalkellergebäude und -gelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft. Alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen für den Spitalkeller treten hiermit außer Kraft.